

1. September
2005

Reglement über die Habilitation an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

Das Fakultätskollegium der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät,
gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. c und 44 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und 85 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (UniSt),
beschliesst:

I. Habilitation

Habilitation

Art. 1 ¹Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder mehreren Fachgebieten.

² Sie führt zur Erteilung der selbständigen Lehrermächtigung (Venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach oder mehrere wissenschaftliche Fachgebiete.

³ Die Venia docendi gewährt das Recht auf Führung der Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent.

⁴ Die Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät ausreichend vertreten sind. Die Erteilung einer Venia docendi mit interdisziplinärer Ausrichtung ist möglich.

Anmeldung, Habilitationsgesuch

Art. 2 ¹Wer sich an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät zu habilitieren gedenkt, meldet sich persönlich bei der Dekanin oder beim Dekan.

² Diese oder dieser prüft, ob ein Fakultätsmitglied mit der nötigen Fachkompetenz zur Betreuung der Habilitation vorhanden ist. Wenn dies der Fall ist, lädt die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber ein, das Habilitationsgesuch einzureichen; falls nicht, ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen und dem Fakultätskollegium vorzuschlagen, auf die Durchführung des Hauptverfahrens zu verzichten.

³ Die oder der zum Hauptverfahren zugelassene Bewerberin oder Bewerber reicht ihr oder sein Habilitationsgesuch der Dekanin oder dem Dekan schriftlich ein. Im Gesuch wird das Fach oder Fachgebiet umschrieben, für das die Venia docendi angestrebt wird. Dem Gesuch müssen die Unterlagen gemäss Artikel 3 beigefügt werden.

Grundlagen des
Habilitations-
verfahrens

Art. 3 ¹Das Habilitationsverfahren wird durchgeführt auf der Grundlage
a einer Monographie oder
b mehrerer publizierter Artikel (kumulative Habilitation).

² Die Monographie muss thematisch auf ein wissenschaftliches Problem ausgerichtet und zur Publikation in Buchform vorgesehen sein. Die Arbeit kann bereits publiziert sein.

³ Für eine kumulative Habilitation sind mindestens sechs bereits publizierte oder zur Publikation angenommene Artikel einzureichen. Die Doktorarbeit zählt nicht dazu. Bei vier dieser Arbeiten muss die Habilitandin oder der

Habilitand Erstautorin oder Erstautor sein. Die Arbeiten müssen in angesehenen Fachzeitschriften mit „Peer review“ oder in gleichwertigen Publikationsorganen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.

⁴ Über die Habilitationsschrift hinaus bilden die folgenden Schriften und Dokumente die Grundlage des Verfahrens:

a das Doktordiplom mit der Mindestnote „magna cum laude“ oder ein äquivalentes Diplom,

b die publizierte Doktorarbeit oder eine äquivalente Arbeit,

c weitere wissenschaftliche Artikel, die publiziert oder zur Publikation angenommen bzw. eingereicht sind,

d ein Curriculum vitae mit Darstellung des Bildungsganges, der bisherigen Forschungstätigkeit, der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der Vortragstätigkeit und einem Verzeichnis der Publikationen.

⁵ In besonderen Fällen kann das Fakultätskollegium weitere Unterlagen verlangen.

Habilitationskommission

Art. 4 ¹Zur Prüfung der Habilitationsschrift und der übrigen Unterlagen ernennt das Fakultätskollegium eine Kommission.

² Diese bewertet die Habilitationsschrift und die übrigen Dokumente innert acht Monaten nach Abgabe der Dokumente mit einem schriftlichen Gutachten, gegebenenfalls unter Beizug einer oder eines auswärtigen Gutachterin oder Gutachters.

³ Sie beantragt dem Fakultätskollegium zu entscheiden, ob die Habilitationsschrift und die übrigen Ausweise als für die Habilitierung hinreichend anzunehmen oder als ungenügend abzulehnen sind und stellt dem Fakultätskollegium Antrag über die angestrebte Venia docendi.

Weiteres Verfahren

Art. 5 ¹Nimmt das Fakultätskollegium das Habilitierungsgesuch als genügend an, legt ihr die Kommission drei von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagene Themen für den Probevortrag zur Auswahl vor. Nach der Festlegung des Themas wird sogleich die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu Probevortrag und Kolloquium beschlossen.

² Lehnt das Fakultätskollegium das Gesuch als ungenügend ab, teilt sie der Bewerberin oder dem Bewerber den begründeten Entscheid mit.

³ Ausnahmsweise, insbesondere bei einer Umhabilitierung, können Probevortrag und Kolloquium erlassen werden.

⁴ Eine abgewiesene Bewerberin oder ein abgewiesener Bewerber kann sich höchstens noch einmal und frühestens nach einem Jahr wieder zur Habilitation anmelden.

⁵ Das Fakultätskollegium kann, statt über Annahme oder Ablehnung zu beschliessen, das Geschäft auch verbunden mit konkreten Aufträgen und unter Ansetzung von Behandlungsfristen an die Kommission zurückweisen.

⁶ Das Fakultätskollegium entscheidet mit einfachem Stimmenmehr.

Probevortrag und Kolloquium

Art. 6 ¹Die Dekanin oder der Dekan lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zum Probevortrag und zum daran anschliessenden Habilitationskolloquium ein.

² Der Probevortrag soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten unter Beweis stellen, ein Forschungsthema auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu präsentieren.

³ Das Kolloquium gibt einerseits den Mitgliedern des Kollegiums Gelegenheit, an die Kandidatin oder den Kandidaten den Vortrag betreffende Fragen zu richten und macht es der Kandidatin oder dem Kandidaten andererseits möglich, ihre oder seine Befähigung zur Auseinandersetzung mit fachlicher Kritik unter Beweis zu stellen.

- ⁴ Der Probevortrag soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium dauert in der Regel ebenfalls nicht länger als 30 Minuten.
- Beschlussfassung,
Antrag an Universitätsleitung
- Art. 7** ¹Im Anschluss an das Kolloquium erfolgt eine Aussprache über die Qualität von Probevortrag und Kolloquium, worauf die anwesenden Mitglieder des Fakultätskollegiums in geheimer Abstimmung beschliessen, ob die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten im Probevortrag und im Kolloquium zur Habilitation ausreichen.
- ² Stimmt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätskollegiums für die Habilitation, teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Kandidatin oder dem Kandidaten mit und beantragt der Universitätsleitung die Erteilung der Venia docendi.
- ³ Kommt kein positiver Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätskollegiums zu Stande, ist das Habilitationskolloquium gescheitert und die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Kandidatin oder dem Kandidaten mit.
- ⁴ Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, die Gutachten nach Abschluss des Verfahrens einzusehen.
- ⁵ Eine abgewiesene Kandidatin oder ein abgewiesener Kandidat ist berechtigt, frühestens nach einem Semester den Probevortrag und das Kolloquium auf der Grundlage eines neuen Vorschlags von drei weiteren Themen zu wiederholen. Kommt erneut kein positiver Beschluss zu Stande, ist das Verfahren gescheitert.
- Venia docendi
1. Rechte und Pflichten
- Art. 8** ¹Verleihung der Venia docendi und Ernennung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten ermächtigen und verpflichten, Lehrveranstaltungen abzuhalten.
- ² Von dieser Verpflichtung kann die Fakultät auf begründeten Antrag entbinden.
- ³ Über eine Beurlaubung von einem Semester entscheidet die Dekanatskonferenz.
- ⁴ Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines bezahlten Lehrauftrages.
2. Änderung
- Art. 9** ¹Wünscht die Privatdozentin oder der Privatdozent die Venia docendi zu erweitern oder zu verändern, hat sie oder er der Fakultät nach Rücksprache mit den Fachvertretenden ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten.
- ² Heisst diese es gut, beantragt sie der Universitätsleitung die Neuumschreibung der Venia, oder sie verlangt eine Neuhabilitation.
3. Entzug oder Erlöschen
- Art. 10** ¹Die Venia kann von der Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät entzogen werden, wenn:
- a die Dozentin oder der Dozent ohne Urlaub während vier Semestern keine Lehrveranstaltungen abhält oder
- b andere Gründe gegen die Fortsetzung ihrer oder seiner Lehrtätigkeit sprechen.
- ² Die Venia docendi erlischt mit der Annahme eines Rufes an eine andere Universität.
- Publikation
- Art. 11** ¹Eine im Manuskript angenommene Habilitationsschrift muss spätestens nach Ablauf zweier Jahre publiziert vorliegen mit dem Vermerk „(Jahr) als Habilitationsschrift angenommen von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern“.
- ² Der Fakultät sind bei Erscheinen der Schrift fünf Exemplare zur Verteilung an Bibliotheken abzuliefern.

³ Auf begründeten Antrag kann die Fakultät eine Verlängerung der Frist gewähren.

Antrittsvorlesung **Art. 12** Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, im Verlauf des ersten Jahres nach ihrer oder seiner Ernennung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

II. Umhabilitation

Umhabilitation **Art. 13** Wer an einer anderen Universität habilitiert oder auf der Grundlage einer äquivalenten Qualifikation zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten ernannt worden ist, kann die Venia docendi an der Phil.-hum. Fakultät der Universität Bern auf der Basis eines verkürzten Verfahrens erwerben. Dies setzt voraus, dass

- a die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler die an der Phil.-hum. Fakultät zu einer Habilitation vorausgesetzte Qualifikation besitzt,
- b die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler auf ihre oder seine bisherige Venia docendi und Privatdozentur verzichtet und
- c ein Bedarf nach Erweiterung des Lehrangebots in dem Fach, für das die Umhabilitation angestrebt wird, besteht.

Antrag **Art. 14** ¹Bemüht sich eine gemäss Artikel 13 habilitierte Wissenschaftlerin oder ein habilitierter Wissenschaftler um die Venia docendi auf der Basis eines verkürzten Verfahrens in einem an der Phil.-hum. Fakultät vertretenen oder zu deren Fächerbereich gehörenden Fach, so stellt sie oder er einen diesbezüglichen Antrag an die Dekanin oder den Dekan.

² Dem Antrag sind beizufügen

- a Curriculum vitae und Schriftenverzeichnis,
- b die urkundliche Bestätigung der Habilitation bzw. einer äquivalenten Qualifikation,
- c die Habilitationsschrift,
- d weitere Publikationen.

Verkürztes Verfahren **Art. 15** ¹Sieht die Dekanin oder der Dekan die Voraussetzungen für ein verkürztes Verfahren als erfüllt an, so schlägt sie oder er dem Fakultätskollegium die Bildung einer Kommission vor.

² Die Kommission prüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Erfordernisse gemäss Artikel 14 Buchstaben a und c erfüllt.

³ Die Überprüfung der Qualifikation kann sich auf die Gutachten stützen, die dem Verfahren zugrunde gelegen haben, das an der anderen Universität zur Erteilung der Venia docendi geführt hat. Über die Einholung eines neuen externen Gutachtens entscheidet die Kommission.

III. Interfakultäre Habilitation

Interfakultäre Habilitation **Art. 16** Bei interfakultären Habilitationen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Vorschriften der Habilitationsreglemente der beteiligten Fakultäten.

IV. Rechtspflege

Rechtspflege **Art. 17** Gegen Entscheide der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität Beschwerde geführt werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsrechtspflege.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Laufende Habilitationsverfahren **Art. 18** ¹Habilitationsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits formell eröffnet sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen der Phil.-hist. Fakultät durchgeführt.

² Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Verfahren nach dem vorliegenden Reglement durchgeführt.

Inkrafttreten **Art. 19** Dieses Reglement tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, 1. September 2005 Namens der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät

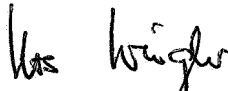
Der Dekan:



Prof. Dr. Norbert Semmer

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 14. 9. 2005 Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler